

Pulsnitzer Tageblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Nr.: Tageblatt Pulsnitz
Volksch.-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146



Wochenblatt
Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erstein an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt — Krieg, Streit oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 42 mm breite Beizeile (Moffe's Zeilenmesser 14) RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Ramenz RM 0.20. Umlaufende Zeile RM 0.75 und RM 0.60. Reklame RM 0.60. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. — Bei zwangswieser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Kreisnachlaß in Anrechnung Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Ramenz, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortshaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großrühnsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Lhiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)
Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 63

Dienstag, den 16. März 1926

78. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Sonntagsruhe im Wirtschaftsleben.

I.
Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen, abgesehen von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Ausnahmen, nicht gestattet (B. D. v. 5. 2. 19 — RSt. S. 176). Auf die Bestimmungen der §§ 105 u. 106. der Gewerbeordnung und auf die des sächsischen Gesetzes über Sonntagsruhe vom 24. 12. 1921 wird hingewiesen.

II.
Nur an 6 Sonn- und Festtagen im Jahre, die die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde festzusetzen hat, ist die Beschäftigung bis zu 8 Stunden möglich, jedoch auch da nicht über 6 Uhr abends hinaus.

Als solche Sonntage werden nach Gehör des Bezirksausschusses bis auf weiteres bestimmt:
der Sonntag vor Palmsonntag,
die 2 Sonntage vor Weihnachten.

Am 24. Dezember ein Sonntag, sind die letzten drei Sonntage vor Weihnachten frei.
Die Freigabe weiterer Sonntage bleibt vorbehalten und erfolgt den örtlichen Verhältnissen entsprechend von Fall zu Fall.

III.
Im übrigen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur für diejenigen Handels- und Gewerbebetriebe, in denen ausschließlich oder vorwiegend die nachstehenden Waren ständig verkauft werden dürfen, erlaubt:

A. Während des ganzen Jahres:
a) an Sonn- und Festtagen einschließlich der 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage
1. Milch von 7-9 und 11-12 Uhr vormittags
2. Rohzucker von 7-9 Uhr vormittags;
b) an Sonn- und Festtagen ausschließlich der genannten 2. Feiertage
3. Bäckerei- und Feinbäckereiwaren in Bäckereien von 7-9 Uhr vormittags
4. Konditoreiwaren in Konditoreien von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Ein Verkauf von 7-9 und 11-1 Uhr einmal für Bäckereiwaren und zum anderen für Konditoreiwaren im selben Geschäftsbetriebe ist unstatthaft. Es ist nur ein zusammenhängender Verkauf für je 2 der angegebenen Stunden zulässig.

5. Zeitungen von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags
6. frische Blumen von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags. Am Totensonntag, Johannes- und Allerheiligenfest, sofern letztere auf einen Sonntag fallen, von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

B. Nur in der Zeit vom 1. April bis 30. September an Sonn- und Festtagen ausschließlich der genannten 2. Feiertage:
7. frisches Obst, frisches Gemüse, frisches Fleisch, frische und geräucherte Fische von 7-9 Uhr vormittags
8. frisches Obst kann während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten in Obstbänken, bei dem Obstpächter usw. bis zu 5 Stunden täglich verkauft werden. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, in diesen Fällen die Erlaubnis in vorstehendem Rahmen zu erteilen.

C. Den in den Fällen Nr. 1, 6, 8 länger als 2 Stunden beschäftigten Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern ist zum Ausgleich ein Nachmittags in der Woche freizugeben.

IV.
Die für die Gemeinden der Amtshauptmannschaft noch gültigen Bekanntmachungen der Kreisamptmannschaft Bauen über die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe vom 4. 10. 1919 und 10. 5. 1920 — bekanntgemacht im Ramenzer Tageblatt vom 10. 10. 1919 und 13. 5. 1920 — über Sonntagsruhe der Apotheken vom 18. 10. 1919, — bekanntgemacht im Ramenzer Tageblatt vom 26. 10. 1919 — über Sonntagsruhe im photographischen Gewerbe vom 18. 10. 1919, — bekanntgemacht im Ramenzer Tageblatt vom 26. 10. 1919 — werden hiermit in Erinnerung gebracht.

V.
Zwiderhandlungen werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

VI.
Die Anordnung der Amtshauptmannschaft vom 10. April 1924 tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 12. März 1926.

Mittwoch, den 17. März 1926, vormittags 10 Uhr sollen an Ort und Stelle meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden:
1. eine neue, große Kücheneinrichtung, bestehend aus Buffet, Tisch, Bank und Küchenrahmen,
2. 1 Schreibisch, gewöhnlich, ein dreistöckiger Bücherschrank, 1 Kreissäge mit Gestell, 1 Schleifstein mit Block, 1 Leinwand für Tischler, 1 Ofenbank, 8 Schraubzwingen, 2 große Stellschraubzwingen, ein Küchentischgestelle,
3. 250 qm Pappschand Journiere.

Sammelort der Bieter: Schützenhaus Pulsnitz.
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz am 16. März 1926.

Das Wichtigste

Die schwedische Delegation hat die deutsche Delegation davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den Gedanken erwäge, auf ihren Ratsitz freiwillig zu verzichten.

In Amerika hat sich eine furchtbare Eisenbahnkatastrophe ereignet, bei der 178 Personen getötet und 75 verletzt wurden.

Im Prozeß gegen die Gräfin Bothmer beantragte der Staatsanwalt neun Monate Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe. Die Gesamtzahl der bisher in Groß-Hamburg abgegebenen Eintragungen für das Volksbegehren beträgt bis gestern 189 000.

Das Oberbundesgericht verweigerte dem Deutschen Adolf Weiner das Bürgerrecht mit der Begründung, er habe sich der deutschen Militärpflicht entzogen und sei als Deserteur nach Amerika gelangt.

Aus Buenos Aires wird gemeldet, daß infolge einer Masern-Epidemie und des Auftretens von Lungenentzündungen an Bord des Dampfers „Belvedere“ während der Ueberfahrt von Triest nach Buenos Aires dreißig Personen gestorben sind.

Nach dem Bericht des Generalkommissars Dr. Zimmermann schließt der vorläufige Rechnungsabluß in Oesterreich für das Jahr 1925 mit einem Überschuß von 19 Millionen Schillings anstelle eines veranschlagten Fehlbetrages von 57 Millionen Schillings.

Umfall Schwedens in Genf

Chamberlains Betrug am Völkerbund — Rücktritt aller nichtständigen Mitglieder des Völkerbundes. Eine Falle für Deutschland — 2 1/2 Monate Gefängnis für die Gräfin Bothmer — Aufnahme Deutschlands nicht vor Mittwoch — Schwierigkeiten ohne Ende
Rein Verzicht Schwedens zu Gunsten Polens

Neue Instruktionen aus Stockholm

Genf. Die schwedische Delegation hat die deutsche Delegation davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den Gedanken erwäge, auf ihren Ratsitz freiwillig zu verzichten, um damit für eine andere Macht — natürlich Polen — Platz zu machen.

Die Beweggründe sind zunächst folgende:

Schweden sagt, daß es selbst seit vier Jahren dem Rat angehöre, während der regelmäßige Turnus drei Jahre betrage, daß es also unter allen Umständen im Herbst ausscheide. Schweden habe den Grundsatz verfolgt, daß in dieser Beziehung eine Vermehrung der Ratsitze nicht stattfinden solle. Es habe diesen Standpunkt gegenüber allem Druck beibehalten. Es glaubt nun gegenüber erneuten Anstrengungen, die jetzt gemacht werden, um einen nichtständigen Sitz zu schaffen, am besten handeln zu können, wenn es allen Bestrebungen zur Vermehrung von Ratsitzen dadurch einen Boden entzöge, daß es selbst verzichte und daß eine andere Macht an seine Stelle trete. So werde der schwedische Grundgedanke der nicht zu vermehrenden Ratsitze gewahrt.

nicht bekannt. Der Auswärtige Ausschuss ist in Schweden sofort zusammengetreten.

Die schwedische Delegation behauptet, daß sie wahrscheinlich aus Stockholm keine endgültigen Instruktionen erhalten werde. Man werde vielmehr den Vorschlag machen, daß sich Holland, die Schweiz und Dänemark, als deren Vertreter im Völkerbundrat Schweden gilt, darüber aussprechen, ob Schweden seinen Sitz freigeben soll oder nicht.

Dabei droht für Deutschland eine außerordentlich ernste Gefahr.

Es besteht die Möglichkeit, daß die drei Staaten Schweden bitten, im Völkerbund zu bleiben, sich aber einer Erweiterung des Rates durch einen ständigen Sitz für Polen nicht mehr zu entziehen. Das würde bedeuten, daß der Rat noch vor dem Eintritt Deutschlands die Schaffung eines nichtständigen Sitzes für Polen beschließen könnte, womit direkt gegen Deutschland gehandelt werden würde.

Die Borgefährte dieses schwedischen Schrittes

hat sich vor den Augen der deutschen Delegation abgespielt. Der Druck von Seiten Frankreichs und zuletzt Chamberlains auf Unden wurde immer stärker. Am Freitag kam dann noch der Einfluß Vanderveldes, Paul Boncourts und Thomass, des Vorsitzenden des Genfer Arbeitsamtes, dessen politische Wirksamkeit überhaupt erheblich ist.

Der schwedische Delegierte hat eine Rückfrage nach Stockholm gerichtet. Die Antwort aus Stockholm ist jedoch noch

Vertrauliche Sitzung des Völkerbundrates.
Genf. Nach dem Bekanntwerden des schwedischen Entschlusses trat der Völkerbundrat zu einer vertraulichen Sitzung zusammen, über deren Verlauf oder Ergebnis nichts verlautet. Der belgische Delegierte gab nur eine mysteriöse, unverständliche Erklärung, und auch Briand äußerte sich nicht.

Die Verhandlungen wurden nach kurzer Unterbrechung fortgesetzt.

Ein französisch-englisches Geheimabkommen?

New York. Ein amerikanisches Blatt schreibt zu der Krise in Genf, daß die öffentlichen Vereinbarungen von Locarno durch Geheimabkommen, von denen

Italien und die Abrüstung.

Italiens derzeitige, auf nächste Sicht eingestellte Politik charakterisiert sich durch die Niederhaltung der pangermanischen Gefahr. Auf Grund der überwiegenden Machtposition, zu der sich die europäischen Mächte des Weltkrieges gern einigen, soll jeder Anschlußgedanke Oesterreichs unterdrückt, die Vernichtung der deutschen Minderheiten in den Grenzländern erzielt werden. Dadurch soll einer Erstarkung des Deutschtums, der späteren Vereinigung mit der deutschen Fremden in einem mitteleuropäischen großdeutschen Reich der Todesstoß versetzt werden.

Der Ring um Deutschland schließt sich immer mehr, wenn sich auch endgültige stabile Mächtegruppen, deren poli-